

Verordnung
der Regierung von Niederbayern und der Oberpfalz
über das Naturschutzgebiet „Parkstein“, Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab

vom 6. November 1937 (RegAnz Ausg. 322)
und Bekanntmachung vom 5. Januar 1951 (BayBvSI I S. 165),
geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490)

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der Bergkegel des Parksteins im Gemeindebezirk Parkstein, Bezirksamt Neustadt a.d. Waldnaab, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 6 ha und umfasst im Ortsbezirk Parkstein die Plannummern 94, 95 a und b, 143, 143 1/6 und einen Teil der Plannummer 231.
- (2) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Regensburg, der unteren Naturschutzbehörde in Neustadt a.d. Waldnaab und dem Bürgermeister in Parkstein.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- c) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- d) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- f) Bauwerke, Masten oder Antennen aller Art zu errichten.

§ 4

1. Unberührt bleiben

- a) Die Basaltentnahme im Südwestende des bestehenden Bruchs, soweit diese Stelle vom Bezirksamt hierfür freigegeben wird,
 - b) die Weidenutzung in der Zeit vom 01. September bis 31. März.
2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Nach Art 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deut-

sche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Bayer. Regierungsanzeiger in Kraft.